

Verkehrsdatenabfrage, Mobilfunkortung, Kennzeichenfahndung

Wissenschaftliche Begleitforschung
zu den §§ 33b Abs. 3, Abs. 6 Satz 2 und 36a BbgPolG



- Zu evaluierende Maßnahmen
- Untersuchungsziele
- Methoden
- Ausgewählte Ergebnisse und Empfehlungen

- Mobilfunkortung
 - § 33b Abs. 3 BbgPolG
- Verkehrsdatenabfrage
 - § 33b Abs. 6 S. 2 BbgPolG
- Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung
 - § 36a BbgPolG

- Landtagsbeschluss vom 17.12.2008, Drucksache 4/7008-B
 - Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis, Anzahl der Betroffenen, Wirkung der Befugnisse, rechtliche und praktische Anwendungsprobleme, evtl. Verbesserungsvorschläge
- Weitere wichtige Parameter
 - Eingriffsbreite
 - Eingriffstiefe
 - Funktion, evtl. funktionale Äquivalente

- Expertengespräche 1:
 - Leitungsebene
 - Zuständigkeiten
 - technische Implikationen
- Dokumentenauswertung:
 - Dokumentationen der Polizeibehörden zu allen relevanten Einsätzen
- Aktenanalyse:
 - alle fallbezogenen Akten
- Rechtsvergleich
 - national
 - international

- Expertengespräche 2:
 - Leitungs- und Anwenderebene
 - Bewertung der vorläufigen Ergebnisse
 - Rechtliche und praktische Anwendungsprobleme

- Allgemeines
 - Von den Ermächtigungen wurde insgesamt in verantwortungsvollem Umfang Gebrauch gemacht
 - Von § 33b Abs. 3 Nr. 2 BbgPolG (IMSI-Catcher) wurde im Evaluationszeitraum nur einmal Gebrauch gemacht
 - » zurückhaltende Anwendung indiziert nicht notwendigerweise die Verzichtbarkeit eines Instruments
 - » *vgl. auch § 33b Abs. 3 Nr. 3 BbgPolG (Unterdrückung von TK-Verbindungen)*
 - Die derzeitige Praxis antizipiert die Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen auch soweit sie derzeit noch nicht im BbgPolG normiert sind (Fachaufsicht durch das Ministerium des Innern)

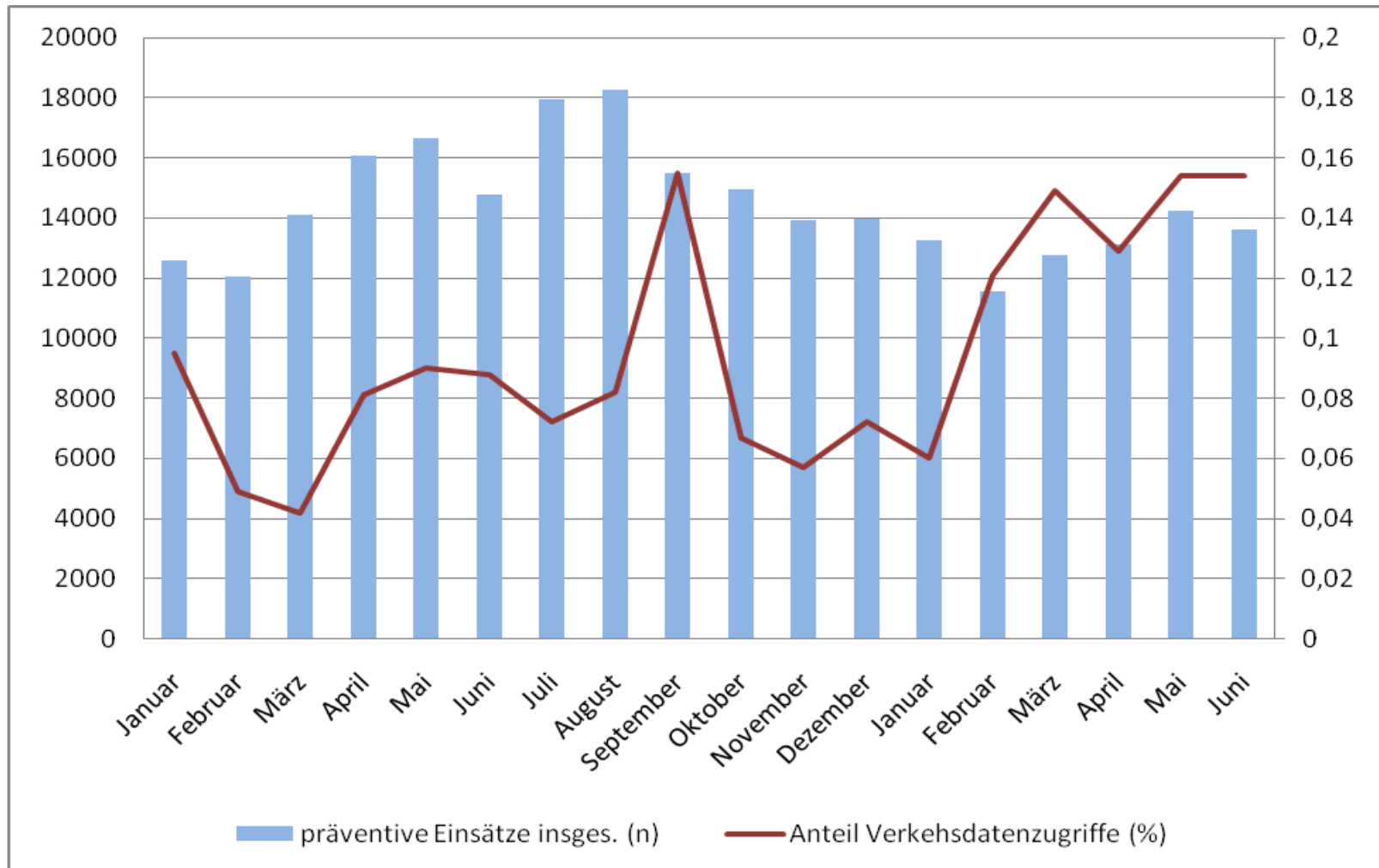
Ausgewählte Ergebnisse

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Verkehrsdatenabfrage	●	●	-	●	-	●	●	●	●	-	●	●	-	-	●	●
Standortbestimmung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	-	●	●	-	-	●	●
Kennzeichenfahndung	●	●	-	●	-	●	●	●	●	-	●	●	-	-	-	●

- Spezielle Regelung vorhanden
- Keine spezielle Regelung vorhanden

- Verkehrsdatenabfrage
 - Einsatzwirklichkeit in BB geprägt durch die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben (alle 258 Fälle)
 - Im Zentrum steht dabei die Abfrage der Standortdaten
 - Diese war in ca. 92 % der Fälle erfolgreich
 - Funktionale Äquivalente sind nicht ersichtlich
 - Änderungsempfehlungen ergeben sich aus zwingenden (verfassungs-) rechtlichen Erwägungen
 - » Präzisierung der Zweckbestimmung
 - » Richtervorbehalt

Ausgewählte Ergebnisse



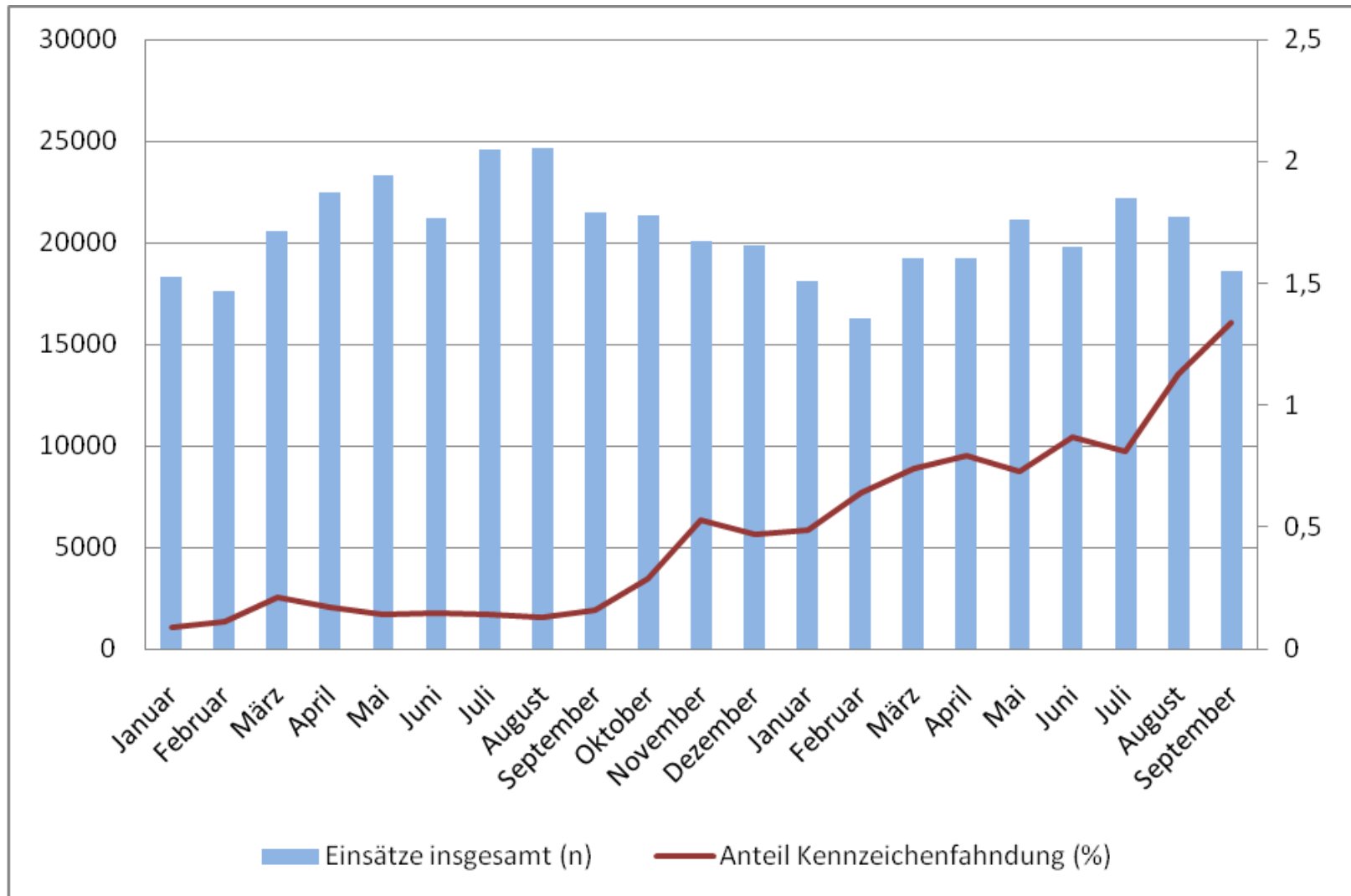
- Kennzeichenfahndung
 - Nationaler Vergleich:
 - » derzeit in 10 Bundesländern geregelt
 - » § 36a BbgPolG vom BVerfG im Hinblick auf die Regelungen zu dem eng begrenzten Verwendungszweck explizit als mögliche Vorbildregelung erwähnt
 - » weitere wesentliche Parameter, die § 36a BbgPolG aktuell charakterisieren (und von den Regelungen und der Praxis in anderen Bundesländern unterscheiden):
Anlassbezogenheit, individuell zusammengestellte Fahndungsdateien, zeitliche und lokale Beschränkung der Maßnahmen

- Kennzeichenfahndung
 - Internationaler Vergleich: im europäischen Ausland teilweise sehr viel weitergehende Einsatzvarianten gebräuchlich
 - » anlassunabhängiger Dauerabgleich mit dem allgemeinen Fahndungsbestand (einschl. INPOL- und SIS-Daten)
 - » Fahndung nach 'Versicherungssündern'
 - » Verfolgung 'unnötigen Herumfahrens'
 - » Parkplatzüberwachung
 - » Mobile Überwachung des ruhenden Verkehrs
 - » Kennzeichenbasierte Geschwindigkeitsüberwachung

- Kennzeichenfahndung
 - Einsatzwirklichkeit in BB geprägt durch Kfz-Diebstähle
 - » ca. 93 % der Einsätze
 - » Rechtsgrundlage: § 100h Abs. 1 Nr. 2 StPO
 - » primär repressiv orientiert
 - » aber zumindest sekundär auch wichtige präventive Funktion (Verhinderung des dauerhaften Entzuges, ggf. Rückgabe an Berechtigte)
 - » i.d.R. gezielte Fahndung nach einem Kennzeichen
 - Fahndungen nach einer Vielzahl von Kennzeichen haben zwei Einsatzbereiche: Fußballspiele und Rockertreffen
 - Mobile Einsätze bilden die Ausnahme (ca. 2 %)
 - Dasselbe gilt für den Aufzeichnungsmodus (ca. 2 %)

- Kennzeichenfahndung
 - Funktionale Äquivalente partiell denkbar (Ersatz des 'elektronischen' durch das 'menschliche' Auge), erscheinen aber weniger effektiv und im Hinblick auf die Personalkapazitäten im Wach- und Wechseldienst auch wenig realistisch
 - Änderungsempfehlungen ergeben sich teilweise aus zwingenden (verfassungs-) rechtlichen Erwägungen, teilweise aus systematischen Überlegungen
 - » für den Fall der manuellen Überprüfung von Fehltreffern ist die unverzügliche Überprüfung und sofortige Löschung der Daten gesetzlich festzuschreiben
 - » der Hauptanwendungsfall (sog. 'Totalentwendungen') könnte aufgrund des Doppelcharakters dieser Einsätze in das BbgPolG übernommen werden (optional)

Ausgewählte Ergebnisse



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Michael Kilchling
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstr. 73
79100 Freiburg i.Br.
Tel.: +49-761-7081-230
Fax: +49-761-7081-294
m.kilchling@mpicc.de

www.mpicc.de